

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

No. 7.

(No. 1511.) Verordnung über die Exekution in Civilsachen. Vom 4ten März 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Mehrere Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung über die Exekution in Civilsachen entsprechen nicht mehr ganz den Bedürfnissen der Rechtspflege, und die Abhülfe dieses Mangels kann nicht bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Gesezrevislon ausgekehrt bleiben; Wir verordnen demnach für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erforderlichem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

§. 1.

Zu §. 4. Tit. 24. der Prozeßordnung.

Die Exekution aus gerichtlichen Vergleichen über rechtshängige Gegenstände findet statt, auch wenn diese Vergleiche vor einem andern als dem Prozeßrichter, jedoch im Inlande, geschlossen worden sind.

Wird ein solcher Vergleich über Wechselverpflichtungen geschlossen, so ist die Wechsel-Exekution zulässig.

§. 2.

Zu §. 15. ff. Tit. 24. und

§. 59. ff. Tit. 51.

Der Benefizial-Erbe und der Verlassenschafts-Kurator können die Exekution in den Nachlaß, wenn das Inventarium über denselben bereits angefertigt ist, nur durch den Antrag auf Eröffnung des erbchaftlichen Liquidations-Prozesses, wenn das Inventarium aber noch nicht angefertigt worden, nur durch den Antrag auf gerichtliche Inventur und Einleitung des erbchaftlichen Liquidations-Prozesses abwenden. Eine Berufung auf die im Allgemeinen Landrecht T. I. Tit. 9. §. 424. bestimmte Frist findet hierbei nicht statt.